



Art. 1 Grundsatz

Bei der Zuteilung von Massenland sind die durch die Melioration bzw. Güterzusammenlegung angestrebten, allgemeinen Ziele soweit möglich zu berücksichtigen.

Art. 2 Zuständigkeit

Für die Zuteilung von Massenland ist die Meliorationskommission zuständig. Sie stützt sich dabei auf die in diesem Reglement festgelegten Grundsätze.

Art. 3 Schätzung

Die Schätzung wird auf Grund der Bonitierung unter Berücksichtigung des im Rahmen der Neuzuteilung festgelegten Verkehrswertfaktors ermittelt.

Art. 4 Preis

Der Preis für jede Parzelle wird auf Grund der in Art. 3 ermittelten Schätzung und unter Berücksichtigung besonderer Vor- oder Nachteile in Absprache mit der Schätzungskommission festgelegt. Massenlandparzellen werden im Kostenverteiler für die Restkosten belastet.

Art. 5 Verfahren

Sobald die Übergabepreise ermittelt sind, werden die Planunterlagen sowie der Preis der zu veräussernden Parzellen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Grundeigentümerinnen werden auf ortsübliche Weise über die Auflage orientiert. Während der Auflagefrist können die interessierten Grundeigentümerinnen im Bezugsgebiet ein schriftliches Gesuch um Zuteilung von Massenland zu den festgelegten Bedingungen einreichen.

Art. 6 Zuteilungsgrundsätze für landwirtschaftliche Massenlandparzellen

Über die Vergabe entscheidet die Meliorationskommission. Parzellen werden nur an Grundeigentümerinnen im Bezugsgebiet der Gesamtmelioration Laax übergeben. Es werden nur Grundeigentümerinnen berücksichtigt, die alle finanziellen Pflichten gegenüber der Gesamtmelioration Laax erfüllt haben.

Im Zusammenhang mit der Vergabe von Massenlandparzellen hat die Meliorationskommission folgende Kriterien (unabhängig von der Reihenfolge) möglichst fair zu berücksichtigen:

- Sofern die politische Gemeinde Laax ein öffentliches Interesse nachweist, hat sie Vorrang.
- Durch die Vergabe einer Massenlandparzelle soll eine optimale Arrondierung erreicht werden.
- Die Vereinigung mit benachbarten Parzellen ist zu bevorzugen.
- Jene Zuteilung, durch welche allenfalls ein Servitut gelöscht werden kann, ist zu bevorzugen.
- Eine Mehr- oder Minderzuteilung bei der Neuzuteilung kann ebenfalls mitberücksichtigt werden.
- Für Massenlandparzellen hat bei gleichwertigen Interessenten der Selbstbewirtschafter Vorrang.
- Verbleiben mehrere gleichwertige Interessenten für die gleiche Massenlandparzelle, erfolgt die Zuteilung gemäss Losentscheid.



Art. 7 Fehlendes Interesse

Die Massenlandparzellen ohne Interessenten werden gratis der politischen Gemeinde Laax übergeben.

Art. 8 Rechtskraft und Weiterzug

Der Entscheid der Meliorationskommission betreffend Zuteilung der Massenlandparzellen ist allen Interessenten mitzuteilen. Diese können gegen den Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung bei der Schätzungskommission schriftlich Einsprache erheben.

Art. 9 Eintragung, Kosten, Zahlungstermin

Die Zuteilung ist gültig und wird vollzogen, sobald dem Entscheid der Meliorationskommission Rechtskraft erwachsen ist und der Übernahmepreis bezahlt ist. Eventuelle Kosten übernimmt der Erwerber. Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt mit dem Eigentumserwerb durch Regierungsbeschluss.

Art. 10 Genehmigung

Anlässlich der Gemeindevorstandssitzung Laax vom 28. Januar 2014 verabschiedet.

Namens der Meliorationskommission

Der Präsident: Bistgaun Capaul

Der Aktuar: Toni Cadruvi

Namens des Gemeindevorstandes

Der Präsident: Toni Camathias

Der Gemeindegeschreiber: Rest Giacun Coray